VERORDNUNG (EWG) Nr. 3551/73 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 364/73 zur Festlegung von Sondermaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten bezüglich des in der chemischen Industrie verwendeten Weißzuckers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte (2), nachstehend „Akte" genannt,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 364/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 zur Festlegung von Sondermaßnahmen für die neuen Mitgliedstaaten bezüglich des in der chemischen Industrie verwendeten Weißzukkers (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1768/73 (6), sah insbesondere vor, daß einige Erzeugnisse der chemischen Industrie, die bisher in den neuen Mitgliedstaaten auf Zuckerbasis hergestellt wurden, übergangsweise unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuß des auf diesem Gebiet bestehenden Gemeinschaftssystems kommen konnten. Die Gründe, die zur Annahme dieser Maßnahmen geführt haben, bleiben weiterhin bestehen. Daher und in Erwartung einer endgültigen Regelung auf diesem Gebiet ist es angebracht, diese Übergangsmaßnahmen bis zu dem in Artikel 63 Absatz 1 der Akte genannten Endzeitpunkt der Anwendung zu verlängern. Dieser Endzeitpunkt ist gegenwärtig auf den 31. Januar 1974 festgesetzt. Er wird im Falle der Anwendung des Absatzes 2 des Artikels 63 der Akte durch den vom Rat festgesetzten Endzeitpunkt ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Wortlaut des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 364/73 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Vorbehaltlich Absatz 2 und bis zum Endzeitpunkt der Anwendung der in Artikel 63 Absatz 1 der Akte genannten Übergangsmaßnahmen gewähren Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich gleichfalls die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 vorgesehene Erstattung bei der Erzeugung für die Grunderzeugnisse, die zur Herstellung der im Anhang aufgeführten chemischen Erzeugnisse verwendet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl, Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1973, S. 22.
(6) ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 1973, S. 14.